S a t z u n g
über die Änderung des Teilbebauungsplanes für das Gebiet "Blumenstraße/Gartenstraße", Ortsteil Neuhausen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 bis 1o und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 2o.6.1972 (Ges.Bl.S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 6. Oktober 1981 die Änderung des Teilbebauungsplanes für das Gebiet "Blumenstraße/Gartenstraße", der am 3.5.1979 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Teilbebauungsplanes sind die Verlegung der Parkplätze nördlich der Gartenstraße sowie die Ausweisung einer Fläche zur Erstellung einer Trafostation.

§2
Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt geändert, nach Maßgabe der Begründung vom 17.9.1981. Die Begründung und das Deckblatt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Bebauungsvorschriften

Alle übrigen Festsetzungen des am 2.4.79 durch das Landratsamt Enzkreis genehmigten Bebauungsplanes gelten auch weiterhin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen, den 6. Oktober 1981

GEMEINDE NEUHAUSEN 8 ENZKREIS

(Gindele, Amtsverweser)

V e r m e r k

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen Nr. 43 vom 22.1o.1981 öffentlich bekanntgemacht; sie ist somit am 23. Okt.1981 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde am 23.1o.1981 dem Landratsamt, Baurechtsamt, angezeigt.

Neuhausen, den 23. Okt. 1981

(Gindele, Amtsverweser)